

Anlage AMBTangV

Verordnung über die Angabe von Arzneimittelbestandteilen

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1 Stoffe zur pH-Wert-Einstellung oder zur Pufferung

1.1 in Arzneimitteln zur Anwendung auf der Haut und Schleimhaut einschließlich der Vaginalschleimhaut, mit Ausnahme der Arzneimittel zur Anwendung am Auge: Äpfelsäure und ihre Salze Bernsteinsäure Citronensäure und ihre Natriumsalze Essigsäure und ihre Magnesium-, Natrium- und Kaliumsalze Kaliumhydroxid Maleinsäure Milchsäure und ihr Natrium Salz Natriumcarbonat Natriumhydrogencarbonat Natriumhydroxid Salzsäure und ihre Natrium-, Kalium-, Magnesium- und Calciumsalze Schwefelsäure und ihre Natrium-, Kalium- und Magnesiumsalze Wasser Weinsäure

1.2 in Arzneimitteln zur Anwendung am Auge: Essigsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze Kaliumhydroxid Natriumcarbonat Natriumhydrogencarbonat Natriumhydroxid Salzsäure Wasser

2 Stoffe in oral anzuwendenden Arzneimitteln: Äpfelsäure und ihre Salze Bernsteinsäure Cellulose Citronensäure und ihre Natriumsalze Drucktinten und ihre Bestandteile Essigsäure und ihre Magnesium-, Natrium- und Kaliumsalze Fette, natürliche Gelatine Kaliumhydroxid Maleinsäure Mono- und Disaccharide, abbaubare, ausgenommen Lactose, sowie Sorbit und Xylit, wenn mit der Tagesdosis des Fertigarzneimittels für Erwachsene nicht mehr als 3 g und für Kinder nicht mehr als 2 g verabreicht werden Milchsäure und ihr Natrium Salz Natriumcarbonat Natriumhydrogencarbonat Natriumhydroxid Öle, natürliche Salzsäure und ihre Natrium-, Kalium-, Magnesium- und Calciumsalze Schwefelsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze Siliciumdioxid Stärke Wasser Weinsäure

3 Stoffe in Impfstoffen in physiologisch unbedeutenden Mengen: Aminosäuren und Peptide, Purine und Pyrimidine Elektrolyte Mono- und Disaccharide, abbaubare Vitamine und ihre Vorprodukte Wasser Zuckeralkohole (Dulcit, Inosit, Mannit, Sorbit)

Zitiervorschlag: Anlage AMBTangV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AMBTangV/anlage>